

EEG zu Wasserkraft



Auszug aus aktuellem EEG 2008 - 1

Abschnitt 2: Besondere Vergütungsvorschriften

§ 23 Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt erzeugt wird, beträgt die Vergütung

bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt 12,67 Cent pro Kilowattstunde,

bis einschließlich einer Leistung von 2 Megawatt 8,65 Cent pro Kilowattstunde und

bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt 7,65 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt erzeugt wird, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen und nach dem 31. Dezember 2008 modernisiert worden sind, beträgt die Vergütung

bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt 11,67 Cent pro Kilowattstunde,

bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt 8,65 Cent pro Kilowattstunde.

Der Anspruch auf die Vergütung nach Satz 1 besteht für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Jahres, in dem die Modernisierung abgeschlossen worden ist.

(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt erzeugt wird, beträgt die Vergütung

bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt 7,29 Cent pro Kilowattstunde,

bis einschließlich einer Leistung von 10 Megawatt 6,32 Cent pro Kilowattstunde,

bis einschließlich einer Leistung von 20 Megawatt 5,8 Cent pro Kilowattstunde,

bis einschließlich einer Leistung von 50 Megawatt 4,34 Cent pro Kilowattstunde und

ab einer Leistung von 50 Megawatt 3,5 Cent pro Kilowattstunde.

(4) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt erzeugt wird, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen und nach dem 31. Dezember 2008 modernisiert worden sind und nach der Modernisierung eine höhere Leistung aufweisen, gelten Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend für den Strom, der der Leistungserhöhung zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2009 eine Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, weiterhin Anspruch auf Vergütung nach der bislang geltenden Regelung.



Auszug aus aktuellem EEG 2008 - 2

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, wenn
der Strom unbeschadet des § 16 Abs. 3 nicht durch Speicherkraftwerke gewonnen worden ist und
nach der Errichtung oder Modernisierung der Anlage nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht
oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist. Eine
wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustandes liegt in der Regel vor, wenn

- die Stauraumbewirtschaftung,
- die biologische Durchgängigkeit,
- der Mindestwasserabfluss,
- die Feststoffbewirtschaftung oder
- die Uferstruktur

wesentlich verbessert worden oder Flachwasserzonen angelegt oder Gewässeralt- oder Seitenarme
angebunden worden sind, soweit die betreffenden Maßnahmen einzeln oder in Kombination unter
Beachtung der jeweiligen Bewirtschaftungsziele erforderlich sind, um einen guten ökologischen Zustand
zu erreichen.

Als Nachweis der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 gilt
für Anlagen nach den Absätzen 1 und 3 die Vorlage der Zulassung der Wasserkraftnutzung und
für Anlagen nach den Absätzen 2 und 4 die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen
Wasserbehörde oder einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den
Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft; machte die Modernisierung eine neue Zulassung der
Wasserkraftnutzung erforderlich, gilt diese als Nachweis.

(6) Die Absätze 1 und 3 gelten ferner nur, wenn die Anlage
im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu
anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder
Wehranlage oder
ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist.



Auszug aus EEG 2000

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

Vom 29. März 2000 (BGBl. I 2000 S. 305; 29.10.2001 S. 2785 Art. 164; 23.7.2002 S. 2778; 16.7.2003 S. 145903; 25.11.2003 S. 2304; 22.12.2003 S. 307403a)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.

§ 2 Anwendungsbereich03a

(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, Vorschriften zu erlassen, welche Stoffe und technischen Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, und welche Umweltaanforderungen einzuhalten sind.

§ 4 Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas

Für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas beträgt die Vergütung mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde. Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für sonstigen Strom beträgt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.



Beispieltabelle	

